

## Merkblatt Förderung von wasserstoffbasierten Konzepten durch das EEG 2023

Am 28. Juli 2022 wurde das Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so dass das EEG 2023 wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen bedürfen jedoch der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, bevor sie umgesetzt werden können.

### Schaffung eines Rechtsrahmens für die Priorisierung der EE

In §2 des Gesetzes wurde ein neues Abwägungsverfahren, das sofort in Kraft trat, eingeführt. Dieses sieht vor, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien als vorrangiges Anliegen in die Abwägungsentscheidung im Genehmigungsverfahren einbezogen wird, was zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen soll. Es besteht die begründete Hoffnung, dass sich dies auch beschleunigend auf die Verfahren zur Herstellung von grünem Wasserstoff bezieht.

- Der Bau und der Betrieb von EE-Anlagen liegen also nun per Gesetz im vorrangigen öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

### Öffnung der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke

Ebenfalls neu in das EEG aufgenommen wurde, dass nun auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff an Ausschreibungen teilnehmen können. Damit wird ein neues Segment zur Förderung und zum Markthochlauf von Wasserstoff geschaffen. Erste Ausschreibungen sollen bereits 2023 starten.

Insgesamt sieht das Gesetz zwei neue Ausschreibungen für Wasserstoffanlagen vor:

#### 1. Ausschreibungen über insgesamt 4.400 MW für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§39o EEG)

Die von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung zielen darauf ab, Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas zu fördern.

Der gespeicherte Wasserstoff soll u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ausschließlich durch Elektrolyse aus dem Strom der EE-Anlagen der Anlagenkombination erzeugt worden;
- nicht zuvor in das Netz eingespeist worden;
- für die Erzeugung von Strom verwendet (Rückverstromung) werden<sup>1</sup> und
- nur der in dem chemischen Speicher erzeugte und gespeicherte Wasserstoff für die Erzeugung von Strom verwendet werden.

Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen
15.12.2023	400 MW zu installierender Leistung

<sup>1</sup> § 39o sieht vor, dass der Anspruch auf Vergütung nach § 19 Absatz 1 EEG (EEG-Umlage) für Strom aus grünem Wasserstoff nur für den Teil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge gilt, der einer Bemessungsleistung der Anlage entspricht, die 10% des Wertes der installierten Leistung nicht übersteigt. Über diesen Betrag hinaus kann keine Vergütung erhoben werden.

01.07.2024	600 MW zu installierender Leistung
2025 (Gebotstermine: 01.07. und 15.12.)	700 MW zu installierender Leistung
2026 (Gebotstermine: 01.07. und 15.12.)	800 MW zu installierender Leistung
2027 (Gebotstermine: 01.07. und 15.12.)	900 MW zu installierender Leistung
2028 (Gebotstermine: 01.07. und 15.12.)	1000 MW zu installierender Leistung

## 2. Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff mit einem Gesamtvolumen von 4.000 MW (§39p EEG)

Diese zweite Ausschreibung befasst sich mit der Herstellung von Wasserstoff für die stoffliche und energetische Nutzung in Bereichen, die in der nationalen Wasserstoffstrategie als vorrangig eingestuft werden, wie z. B. die Industrie oder bestimmte Verkehrssektoren. Damit unterscheidet sie sich von der ersten Ausschreibung, die Konzepte zur Speicherung von „überschüssigem“ Strom fördern soll, um diesen später wieder in das Stromnetz einzuspeisen. Aus diesen Gründen sind die im Rahmen dieser Ausschreibung geförderten Elektrolyseanlagen nicht in dem in der nationalen Wasserstoffstrategie enthaltenen politischen Ziel enthalten, bis 2030 eine Elektrolysekapazität von 10 GW zu erreichen.

Dabei ist besonders zu beachten, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf.

Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen
15.12.2023	800 MW zu installierender Leistung
2024 (Gebotstermine: 01.06. und 01.12.)	1000 MW zu installierender Leistung
2025 (Gebotstermine: 01.06. und 01.12.)	1200 MW zu installierender Leistung
2026 (Gebotstermine: 01.06. und 01.12.)	1400 MW zu installierender Leistung

Die beiden Ausschreibungen zielen darauf ab, die erneuerbare Produktion dauerhaft zu sichern und ihre Speicherung in Form von Wasserstoff und ihrer Rückverstromung in das Stromnetz zu experimentieren.

Für beide Ausschreibungen können nähere Bestimmungen von der Bundesregierung durch Verordnung - und ohne Zustimmung des Bundesrates - beschlossen werden. Die Ausschreibungen werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt und kontrolliert. Die Bundesnetzagentur wird auch ermächtigt, Bestimmungen und Regeln (Verfahren, Art, Dauer, Inhalt, usw.) für die Ausschreibungen zu erlassen. Sobald näheres bekannt ist, werden wir das Merkblatt entsprechend ergänzen.



**Ansprechpartnerin**

**Louise Maizières, DIHK**

E-Mail: [maizieres.louise@dihk.de](mailto:maizieres.louise@dihk.de)

Telefon: 030-20308-2207

**Hinweis:** Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr. Sollten Ihnen Unklarheiten oder weitere Aspekte auffallen, kontaktieren Sie uns gerne, damit wir das Merkblatt aktualisieren können.